



Sitzung vom

21. April 2020

Mitgeteilt den

23. April 2020

Protokoll Nr.

336

Auftrag Widmer (Felsberg)

betreffend Flexibilisierung der Lektionenanzahl pro Halbtage auf der Primarstufe

Antwort der Regierung

Die Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; BR 421.010) hält in Art. 23 Abs. 1 fest, dass je Halbtage auf der Primarstufe in der Regel höchstens vier Lektionen zulässig sind. Das Ziel dieser Vorgabe ist es, den Unterricht optimal auf die Bedürfnisse und das Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler (SuS) der Primarstufe auszurichten und eine gute Rhythmisierung des Schultags respektive der Schulwoche zu erreichen. Die im Auftrag geforderten fünf Lektionen pro Halbtage stehen im Widerspruch zu diesen pädagogischen und didaktischen Aspekten. In den vergangenen Jahren sind zudem Studien erschienen, welche einen sehr frühen Schulbeginn am Morgen aufgrund der mangelnden Aufnahmebereitschaft und Leistungsfähigkeit der SuS kritisieren (z. B. Prof. Dr. Lemola, Universität Basel). Auch für die Lehrpersonen ergäbe sich eine unausgewogene Arbeitsbelastung, da sie am Nachmittag häufig schulfrei hätten.

Vier Lektionen pro Halbtage erfordern auf der Primarstufe inklusive Pausen eine Gesamtzeit von ungefähr 210 Minuten und entsprechen dadurch der Dauer eines Halbtags im Kindergarten von ungefähr 210 Minuten Unterrichts- plus Auffangzeit. Eine Ausweitung der Unterrichtszeit auf fünf Lektionen pro Halbtage würde diese Parallelsierung der Unterrichtszeit im Kindergarten und auf der Primarstufe aufheben und dadurch neue organisatorische Schwierigkeiten für alle Primarstufenstandorte mit angegliedertem Kindergarten verursachen.

Ein Stundenplan von fünf Lektionen pro Halbtage führt zu einer Gesamtzeit inklusive Pausen von ungefähr 260 Minuten. Für diese Zeitdauer müsste der Unterricht spätestens um 07.30 Uhr beginnen und würde erst um 12.00 Uhr enden. Berücksichtigt man dazu noch die Länge der Schulwege bei abgelegenen Wohnorten, lässt sich feststellen, dass die SuS ihr Zuhause bereits um 07.00 Uhr oder sogar noch früher verlassen müssten und die Rückkehr erst circa um 12.30 Uhr erfolgen könnte. Der

Vormittag würde für die SuS sehr lange, was zu Überlastung führen könnte. Die gemeinsame Mittagszeit in den Familien würde eingeschränkt.

Aufgrund der Anzahl Pflichtlektionen in den einzelnen Klassen auf der Primarstufe ergäben sich am Nachmittag Blöcke von nur einer Lektion oder zwei Lektionen, was im Anschluss zusätzliche Betreuungs- und Aufsichtszeit mit entsprechender Kostenfolge verursachen würde. Die erste Primarklasse hätte zudem am Nachmittag immer frei.

Die kantonalen Lektionentafeln wurden von der Regierung erlassen. Sie bilden die Grundlage für die Ausgestaltung der Stundenpläne der SuS und Lehrpersonen auf Ebene der Schulträgerschaften. Die im Auftrag geforderte Verschiebung der Zuständigkeit für die Lektionentafeln vom Kanton auf die einzelnen Schulträgerschaften kann nicht erfolgen, weil zur Erreichung der Kompetenzen gemäss Lehrplan 21 GR dieselben Dotationen in den einzelnen Fächern vorausgesetzt werden müssen. Nur dadurch kann sichergestellt werden, dass eine vergleichbare Schulqualität in allen Gemeinden des Kantons zur Sicherstellung der Chancengerechtigkeit für alle SuS gewährleistet werden kann.

Das Gesetz für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Schulgesetz; BR 421.000) und die Schulverordnung machen generelle Vorgaben. Sie bieten den Schulträgerschaften aber die Möglichkeit, in besonderen Situationen Anträge für Ausnahmegewilligungen beim Amt für Volksschule und Sport einzureichen. Die Kompetenz für die Bewilligung solcher Ausnahmen muss zwingend beim Kanton bleiben. Diese bewährte Praxis hat in der Vergangenheit dazu geführt, dass nur wenige, insbesondere kleine Schulen, eine Ausnahmegewilligung beantragt haben. In Zusammenarbeit zwischen dem Schulinspektorat und der Schulträgerschaft konnte in der Regel eine orts- und situationsgerechte Bewilligung erteilt werden.

Aufgrund dieser Ausführungen beantragt die Regierung dem Grossen Rat, den vorliegenden Auftrag abzulehnen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin